

99150041001000, 99150041001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Veterinärmedizin bzw. Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin (früher Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent) aus EU/EWR/Schweiz beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/482880862/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150041001000, 99150041001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Veterinärmedizin bzw. Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin (früher

Modul	Sachverhalt
	Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent) aus EU/EWR/Schweiz beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsbescheid, Medizinischer Technologe, VMTA, Veterinary laboratory technician, Gesundheitsfachberuf, Eignungsprüfung, Anerkennungsbescheid, Anerkennungsverfahren, Assistenz, Recognition of profession, Drittstaat, Heilhilfsberuf, ausländischer Abschluss, Veterinärmedizinisch-technischer Assistent, Berufszugang, staatliche Erlaubnis, Ausbildung, Qualifikationsanalyse, Berufsanerkennungsrichtlinie, Recognition in Germany, berufliche Anerkennung, Anerkennungsgesetz, Medizinalfachberuf, Heilberuf, Medizinische Technologin, Ausbildungsberuf, Tiermedizin, Access to occupation, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Adaptation period, Reglementierter Beruf, Gleichwertigkeitsprüfung, Berufsabschluss anerkennen lassen, Foreign occupation, Anerkennung in Deutschland, Anerkennung, Berufserlaubnis, Medical technologist, Aptitude test, Beruf, Berufsabschluss, Richtlinie 2005/36/EG, Recognition, Veterinary nurse, Berufsanerkennung, Konformitätsbescheinigung, Berufsabschluss Anerkennung, Foreign vocational qualification, Berufsqualifikation, Reglementiert, EU/EWR/Schweiz, Gleichwertigkeitsfeststellung, ausländischer Beruf, Zeugnisbewertung, Anerkennen, Nostrifizierung, Berufsabschluss anerkennen, Medizinische Assistenzberufe, Vocational recognition, Arbeit, Equivalence, Anpassungslehrgang, Erteilung, Kenntnisprüfung, Professional qualification, Recognise, Gleichwertigkeit, Berufsausbildung, Nostrifikation, Veterinärmedizinisch-technische Assistentin, EU EWR

Modul	Sachverhalt
	Schweiz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.01.2023
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR446700021.html https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s0274.pdf#_bgbl_/_/*%5B@attr_id='bgbl121s0274.pdf'%5D_1673524715379%20 https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR446700021.html https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s0274.pdf#_bgbl_/_/*%5B@attr_id='bgbl121s0274.pdf'%5D_1673524715379%20
Teaser	Sie kommen aus der Schweiz oder einem Land der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und wollen in Deutschland als Veterinärmedizinisch-technische AssistentIn arbeiten? Dann brauchen Sie eine Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnung.
Volltext	Die Tätigkeit als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent ist in Deutschland reglementiert. Das

Modul

Sachverhalt

bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis.

Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Schweiz, der EU oder dem EWR können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle (einer Behörde) erhalten.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungs-Verfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z.B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und gesundheitliche Eignung.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- deutschsprachiger Lebenslauf in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten
- amtlich beglaubigte Kopie Ihres Ausbildungsnachweises
- Nachweise über Ihre relevante Berufspraxis als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinischtechnischer Assistent

Modul

Sachverhalt

• Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat als Nachweis Ihrer Zuverlässigkeit (Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)

• Ärztliche Bescheinigung Ihrer Gesundheit (Der Nachweis kann von einer Behörde aus Ihrem Ausbildungsstaat sein. Diese Bescheinigung darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als Kopie einreichen müssen.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Voraussetzungen

• Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent aus der Schweiz, der EU oder dem EWR.

• Sie sind gesundheitlich geeignet. (Das heißt, dass Sie psychisch und physisch als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent arbeiten können.)

• Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent und haben keine Vorstrafen.

• Sie haben die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Kosten

Gebühr: 100€ - 600€
Die genaue Gebührenhöhe richtet sich nach dem Zeitaufwand.

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Prüfung der Gleichwertigkeit

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

Mögliche Ergebnisse der Prüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“. Wenn die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede feststellt, können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis und andere Kenntnisse und Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde Ihres Herkunftslandes bescheinigen. Es kann aber sein, dass diese Kenntnisse nicht ausreichen. Die wesentlichen Unterschiede können Sie dann nicht ausgleichen. Ihre ausländische Berufsqualifikation wird dann nicht anerkannt. Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. Sie dürfen dann nicht als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin

Modul

Sachverhalt

oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent arbeiten. Die zuständige Stelle bietet Ihnen aber an, als Ausgleichsmaßnahme einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Kenntnisprüfung abzulegen. Wenn Sie diese Maßnahme erfolgreich beenden, dürfen Sie in dem Beruf arbeiten.

Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie zwischen einer Eignungsprüfung und einem maximal dreijährigen Anpassungslehrgang wählen.

Die Eignungsprüfung bezieht sich auf die wesentlichen Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. Die Eignungsprüfung ist ein Prüfungsgespräch. Die Inhalte und der genaue Ablauf der Prüfung sind gesetzlich geregelt.

Wenn Sie den Anpassungslehrgang absolvieren oder die Eignungsprüfung bestehen (und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen) erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“.

Partieller Berufszugang

In einigen Ländern entspricht die Ausbildung nicht der deutschen Ausbildung. Für bestimmte Tätigkeiten muss aber Ihre Ausbildung mit der deutschen Ausbildung gleichwertig sein. Das sind „vorbehaltene Tätigkeiten“. Wenn Sie zu diesen Tätigkeiten ausgebildet wurden, können Sie einen partiellen Berufszugang erhalten. Die zuständige Stelle informiert Sie.

Bearbeitungsdauer

1 - 4 Monat(e)

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.

Modul	Sachverhalt
Frist	Es gibt keine Fristen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Veterinärmedizin bzw. Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin (früher Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent) aus EU/EWR/Schweiz beantragen, Apply for permission to use the professional title Medical Technologist for Veterinary Medicine (formerly Veterinary Technical Assistant) from EU/EEA/Switzerland